

# A m t s = B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 7. Februar

1844.

Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7. April 1838.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.**  
 Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Graffschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Vertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigen Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirmmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizeibeamten, sowie durch die Gensdarmenri angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Reisse;
- b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat Eigenthum einzelner Militairs ist;
- c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preussischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichts-Behörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechs-jährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.  
v. Ladenberg. Graf v. Uvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der dies-jährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2410. Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. November 1843, die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.
- Nr. 2411. Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Dezember 1843, wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Einreichung von Bordereaur oder Quittungen der Salzweberschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreis-Kassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdamer Kriegs- und Domainenkammer vom 2. Dezember 1806, den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution.
- Nr. 2412. Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Dezember 1843, wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat.
- Nr. 2413. Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes. Vom 1. Dezember 1843.
- Nr. 2414. Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Dezember 1843, wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.
- Nr. 2415. Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Dezember 1843, die Annahme der Eisenbahn-Aktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.
- Nr. 2416. Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Dezember 1843, wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.
- Nr. 2417. Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. D. d. den 22. Dezember 1843; und

Nr. 2418. Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Dezember 1843, betreffend die Nichtanwendung des § 40 Tit. 23 Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im vorigen Jahre hat der königliche ordentliche Professor der Medicin an der hiesigen königlichen Universität, Herr Dr. Göppert, unter dem Titel:

Ueber die chemischen Gegengifte, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte und Pharmaceuten,

eine auf sorgsame Untersuchungen und Versuche gegründete, jedem einigermaßen Gebildeten durchaus verständliche Schrift drucken lassen, in welcher derselbe die scharfen und die narkotika (oder betäubenden) Gifte, welche leicht der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich werden können, beschreibt, und das Verfahren genau angiebt, dessen man sich zur sofort zu bewirkenden Beseitigung der schädlichen Wirkungen dieser Stoffe zu bedienen hat.

Das Werk ist so vollständig, umfassend, deutlich und sachgemäß abgefaßt, daß wir es nicht nur den auf dem Titel genannten Personen, sondern Jedem empfehlen, dem an Sicherung seiner selbst und der Seinigen vor der Gefahr der Vergiftung gelegen ist.

Breslau, den 2. Februar 1844.

I.

---

Nach der uns Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten zugekommenen Mittheilung ist der Bürgermeister Goltz zu Brieg zum Local-Censor daselbst ernannt worden, was wir mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 16. Juni v. J. (Amtsblatt S. 131) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 1. Februar 1844.

I.

---

Der Kaufmann und Rathmann C. G. Schild in Strehlen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Königsberg, auf Grund des Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 27. Januar 1844.

I.

---

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Striegau auch der Bauer Ehrenfried Blusche zu Haidau seinen hellbraunen Hengst ohne Abzeichen, 4 Jahre alt und 5 Fuß 5 Zoll groß, als Privatbesitzer für das Jahr 1844 zur Deckung aufgestellt hat.

Breslau, den 29. Januar 1844.

I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

### P u b l i k a n d u m.

Die preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswiewiger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

von Kirchheim.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1844.

Die Verzeichnisse der zur Bestätigung gelangten Familien-Fidei-Commissen und Stiftungen betreffend.

Den Unter-Gerichten unseres Departements wird bekannt gemacht, daß die in Folge unserer Anordnung vom 22. August 1842 (Amtsblatt von 1842 Seite 257) anzufertigenden Verzeichnisse der zur Bestätigung gelangten Familien-Fidei-Commissen und Stiftungen nach einer anderweitigen Requisition der Provinzial-Steuerbehörde nicht mehr im Monat November, sondern von jetzt ab im Monat Dezember jedes Jahres und zwar spätestens bis zum Schlusse des gedachten Monats an uns einzureichen und darin die im betreffenden Geschäftsjahre vorgekommenen Fälle aufzunehmen sind.

Breslau, den 26. Januar 1844.

Den Unter-Gerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Lantideme aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen für das zweite Tertial 1842 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hieselbst gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 1. Februar 1844.

### Personal = Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Januar 1844.

#### I. Befördert wurden:

- 1) der Ober-Landes-Gerichts-Rath Stielcke zum Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadt-Gerichts Director in Brieg;
- 2) der Land- und Stadt-Gerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Sommerbrodt zu Landeshut zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht;
- 3) der Stadt-Gerichts-Assessor Doberich zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
- 4) der ehemalige Justitiarius Bauch zum Sekretär beim hiesigen Stadt-Gericht;
- 5) der Hülfsbote Rohmann zu Canth zum etatsmäßigen Gerichtsdienner und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Fauer;
- 6) der invalide Unteroffizier Schiller zu Breslau zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Canth.

#### II. Versetzt wurden:

- 1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Caps als etatsmäßiger Assessor an das Land-Gericht zu Heydekrug;
- 2) der Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Eberty zu Hirschberg als Hülfсарbeiter an das Land- und Stadt-Gericht zu Lübben;
- 3) der Referendar Heinze an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;
- 4) der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Beyer vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das hiesige;
- 5) der Actuarius, Registrator, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant, Sekretär Hänfel zu Schmiedeberg, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg.

#### III. Ausgeschieden ist:

- 1) der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Forche auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts;
- 2) der Gerichtsdienner und Exekutor Achtert beim Land- und Stadt-Gericht zu Fauer.

## V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonia'gerichten im  
Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1844.

Name des G u t s.	K r e i s.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des angestellten Richters.
Domsel	Wartenberg	Justitiarius Scheefer in Poln.-Wartenberg	Justizrath Scheurich daselbst.
Ottendorf Otto-Langendorf Ober-Langendorf	desgl.	Stadtrichter Marks in Poln.-Wartenberg	Justitiarius Preis da- selbst.

## V e r z e i c h n i s s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-  
Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r. und G e w e r b e.	W o h n o r t.
Stadt Breslau.			
Mathias-Bezirk	Stenger, Karl Wil- helm	Buchbindermeister	Breslau.
Kreis Trebnitz.			
Stroppen	Müller, Johann Christian	Bürgermeister	Stroppen.
Güntherwitz und Skarsine	v. Keltzsch, Julius	Herzogl. Kammer-Di- rektor	Delz.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Herrmann Ehrenhold Theodor Gräve aus Freihan, 25 Jahr alt;

Friedrich Gotthard Hirche aus Rauscha, 21 $\frac{3}{4}$  Jahr alt;

Julius Traugott Keffeld aus Görlitz, 27 Jahr alt;

Otto Ferdinand Scholz aus Hohenfriedeberg, 28 Jahr alt;  
 Ernst Julius Gustav Williger aus Primkenau, 26 Jahr alt;  
 Johann Hubert Friedrich Albrecht aus Glas, 25 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigamtis:

Johann Gottlieb Benjamin Fährmann aus Langenöls, 30 Jahr alt;  
 Johann Friedrich Wilhelm Lindner aus Ober-Bögendorf, 30 Jahr alt;  
 Karl Friedrich Prätorius aus Hoyerwerda, 29 Jahr alt;  
 Karl Gottlieb Scholze aus Reichenau, 26½ Jahr alt;  
 Leopold August Julius Vogt aus Reichenbach, 26½ Jahr alt, und  
 Ernst Gottlob Postler aus Steinau, 54 Jahr alt

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Januar 1844.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Die Nach-Prüfung ehemaliger, mit dem Zeugniß Nr. III. entlassenen, Zöglinge des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii, wie derer, welche sich außerhalb der Anstalt zum Schulamt vorbereitet haben, wird am 11. und 12. April d. J. stattfinden.

Die schriftliche Meldung muß bis zum 8. März eingegangen sein, und ihr Seitens jener zuerst Genannten, das Abgangs-Zeugniß nebst einem versiegelten Revisorats-Attest; Seitens der andern die von einem Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegio ertheilte Erlaubniß zur Prüfung beiliegen.

Die persönliche Meldung geschieht am 10. April früh um 11 Uhr im Musiksaale des Seminars.

Breslau, den 5. Februar 1844.

Der Seminar-Director  
 Gerlach.

## C h r o n i k .

Auszeichnung. Dem katholischen Schullehrer Milahn zu Mittelsteine ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.